

**1194/AB**  
Bundesministerium vom 25.06.2025 zu 1417/J (XXVIII. GP) [bmfwf.gv.at](http://bmfwf.gv.at)  
Frauen, Wissenschaft und Forschung

Herrn Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.329.971

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1417/J-NR/2022 betreffend Überstunden in Ihrem Ressort seit April 2024, die die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen am 25. April 2025 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1, 2, 3, 4, 5 und 7:

1. Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden seit April 2024? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten bis inklusive März 2025)
2. Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort seit April 2024 jeweils geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten bis inklusive März 2025)
  - a. Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? (Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln)
3. Wie wurden die geleisteten Überstunden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort seit April 2024 konkret vergütet?
  - a. Wie ist die Frage 3 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? (Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln)
4. Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich seit April 2024 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten bis inklusive März 2025)
5. Wie viele der Überstunden wurden als Mehrdienstleistungen (MOL) erbracht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)
  - a. Wie wurden diese Mehrdienstleistungen vergütet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Zeitausgleich oder Ausbezahlung und nach Monaten)
7. Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?

Im Zeitraum 01. April 2024 bis 31. März 2025 wurden folgende Überstunden, soweit abgerechnet, im Bereich Wissenschaft und Forschung geleistet:

Überstunden	Gesamt	Entlohnungsgruppen und Verwendungsgruppen									
		A1, A1b, A, v1, a	A2, B, v2, b	A3, C, v3, c	A4, D, v4, d	A5, E, v5, e	h1	h2	h3	h4	h5
mit finanzieller Abgeltung	5179,74	4370,74	693,42	115,58							
Überstundenpauschale	4414,23	1963,05	1197,12	545,91							
in Freizeit abgegoltene Überstunden	483,68	399,35	64,58	19,75							

Ergänzt wird, dass in der Zelle „Überstundenpauschale - Gesamt“ 708,15 Stunden inkludiert sind, die auf ADV-Sonderverträge entfallen und in der vorstehenden Aufstellung nach Entlohnungsgruppen und Verwendungsgruppen im Detail nicht gesondert auszuweisen waren.

Von in Freizeit abgegoltenen Überstunden entfielen im Zeitraum 1. April 2024 bis 31. März 2025, soweit abgerechnet, 73,53% auf weibliche und 26,47% auf männliche Bedienstete.

Die Gesamtkosten für Überstunden im angesprochenen Zeitraum betrugen, soweit abgerechnet, € 629.082,78, davon entfallen auf den

- April 2024 € 52.423,51
- Mai 2024 € 53.611,57
- Juni 2024 € 50.218,84
- Juli 2024 € 42.919,72
- August 2024 € 39.699,46
- September 2024 € 48.849,57
- Oktober 2024 € 58.431,55
- November 2024 € 49.110,09
- Dezember 2024 € 39.274,33
- Jänner 2025 € 38.909,00
- Februar 2025 € 39.378,83
- März 2025 € 42.859,06

Die konkrete Vergütung erfolgte nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Bei den Referentinnen und Referenten im Kabinett meines Amtsvorgängers waren zu Lasten der UG 31 All-In-Verträge vorgesehen, durch die alle zeitlichen Mehrleistungen abgegolten wurden. Es sind keine gesonderten Überstunden(kosten) angefallen.

Für All-In-Bezieher:innen gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Für den Bereich Frauen liegen keine Daten vor.

Zu Frage 6:

*6. Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlags oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen wenn möglich innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zu Frage 8:

*8. Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*

*a. Gab es seit April 2024 Missbräuche dieses Systems?*

*b. Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*

*c. Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?*

Es wird das bundesweite System „Employee Self Services“ für Zeitaufzeichnungen verwendet. Seit 1. April 2024 gab es keine missbräuchliche Verwendung dieses Systems.

Zu den Fragen 9 und 10:

*9. Wie werden sich die geplanten Einsparungen auf den laufenden Betrieb in Bereich Ihres Ressorts auswirken?*

*10. Wenn Überstunden abgebaut werden, wie sollen diese kompensiert werden?*

*a. Sollen Überstunden durch Aufnahme weiteren Personals vermieden und so die im Rahmen der Überstunden erbrachten Leistungen kompensiert werden?*

Als im Jahr 2025 neugegründetes Ministerium wurde bereits bei der Neuaufstellung und unter Berücksichtigung der budgetären Rahmenbedingungen darauf geachtet effiziente

Strukturen zu erstellen. Zusätzlich bekennt sich das BMFWF zur Budgetkonsolidierung und wird die Einsparungsvorgaben selbstverständlich einhalten.

Wien, 25. Juni 2025

Eva-Maria Holzleitner, BSc eh.

Elektronisch gefertigt

